

Regierungsratsbeschluss

vom 14. März 2017

Nr. 2017/453

Staatsarchiv Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2017 - 2021

1. Erwägungen

Das Staatsarchiv hat gemäss § 7 des Archivgesetzes vom 25. Januar 2006 (BGS 122.51) die dokumentarische Überlieferung des Kantons sicherzustellen. Immer wieder werden ihm von privater Seite Dokumente zum Kauf angeboten, welche die Archivbestände in wertvoller Weise ergänzen. Damit das Staatsarchiv, das über keinen eigenen Ankaufskredit verfügt, nicht von Fall zu Fall an den Lotteriefonds gelangen muss, wurden ihm seit 1998 jährlich je Fr. 10'000.-- aus dem Lotteriefonds für Ankäufe zur Verfügung gestellt. Diese Finanzierungsmöglichkeit, von der nur Gebrauch gemacht wurde, wenn Schriftgut von kantonaler Bedeutung gesichert werden musste, hat sich sehr bewährt.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Staatsarchiv Solothurn stehen in den Jahren 2017 – 2021 je Fr. 10'000.-- aus dem Lotteriefonds für Ankäufe zur Verfügung.
- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds, ist ermächtigt, entsprechende Beträge zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82514) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (4) KR/004542_Staatsarchiv.doc
Amt für Finanzen
Amt für Kultur und Sport (8)
Staatsarchiv Solothurn, Bielstrasse 41, intern (2)